

II-4464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
GZ 70 0502/281-Pr.2/91

7. Jänner 1992  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

1941 IAB

1992 -01- 14

ZU 2022 IJ

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen haben am 21. November 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2022/J betreffend Erfassung von Altlasten im Bundesland Oberösterreich, Regionalanliegen Nr. 64 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie viele Altlasten wurden bundesländerweise in den Altlastenatlas aufgenommen?
2. Wie ist die Reihung der Prioritätenklassifizierung für das Bundesland Oberösterreich?
3. Nach welchen Kriterien bzw. Richtlinien erfolgt die Einstufung der Dringlichkeit der Altlasten?
4. In welcher zeitlichen Abfolge ergingen die Bekanntgaben von Verdachtsflächen zur Erfassung von Altlasten von seiten des Bundeslandes Oberösterreich an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie?

- 2 -

ad 1

Als Altlasten gemäß § 2 Altlastensanierungsgesetz 1989 gelten Altablagerungen, Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

Der Altlastenatlas umfaßt eine Auflistung sämtlicher gemäß den Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes ausgewiesenen Altlasten. Mit Stand 18. November 1991 wurden insgesamt 53 Verdachtsflächen als Altlasten im Altlastenatlas ausgewiesen, die sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aufteilen:

- WIEN .....	13
- NIEDERÖSTERREICH .....	12
- OBERÖSTERREICH .....	6
- STEIERMARK .....	5
- KÄRNTEN .....	4
- SALZBURG .....	6
- BURGENLAND .....	1
- TIROL .....	4
- VORARLBERG .....	2

ad 2

Für Verdachtsflächen, die auf Grund einer Gefährdungsabschätzung als Altlasten eingestuft werden, ist gemäß § 14 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 eine Prioritätenklassifizierung zu erstellen. Altlasten werden nach ihrem Gefährdungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der Finanzierung der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen in eine Prioritätenklasse eingestuft. Entsprechend dem Beschluß der Altlastensanierungskommission vom 18. Dezember 1989 werden Altlasten in drei Prioritätenklassen (Prioritätenklasse I weist den dringendsten Handlungsbedarf aus) eingeteilt.

- 3 -

Bei Altlasten, die in eine der drei Prioritätenklassen eingestuft sind, ist jedenfalls ein Handlungsbedarf seitens der Länder zur Durchführung von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen gegeben. Gesicherte oder sanierte Altlasten werden in die Prioritätenklasse IV gestuft. Altlasten, die noch keiner Prioritätenklasse zugeordnet werden konnten, sind im Altlastenatlas mit Prioritätenklasse 0 ausgewiesen.

Bei folgenden, bereits ausgewiesenen Altlasten in Oberösterreich konnte, nach Anhörung der Landeshauptmänner gemäß § 14 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 und Beratung durch die Altlastensanierungskommission, eine endgültige Prioritätenklassifizierung (PK) vorgenommen werden:

- \* Altlast - 01 "AMAG-Deponie" - PK II
- \* Altlast - 02 "Kiener-Deponie" - PK II
- \* Altlast - 03 "Bezirksmülldeponie Kröpfel" - PK II
- \* Altlast - 04 "Wageneder Schottergrube" - PK I
- \* Altlast - 05 "Schwermetallsilos" - PK II
- \* Altlast - 06 "Mülldeponie Blankenbach - Vorschlag f. PK III

### ad 3

Die Beurteilung nach dem Gefährdungsgrad der Altlasten erfolgt durch Einstufung in Prioritätenklassen, unter Berücksichtigung folgender, in § 14 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 festgelegter Kriterien:

1. Festgestellte Schadstoffausbreitung und Verunreinigung sowie deren Ausmaß;
2. Nutzung gefährdeter Objekte und Nutzungsbeschränkungen;
3. Möglichkeiten der Schadstoffausbreitung;
4. Eigenschaften der abgelagerten Abfälle und das Ausmaß der Kontamination;
5. vorhandene Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung;

- 4 -

ad 4

Mit Stand 15. Dezember 1991 wurden meinem Ressort vom Bundesland Oberösterreich insgesamt 897 Verdachtsflächen gemäß § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 bekanntgegeben, die im Verdachtsflächenkataster registriert sind.

Ein Großteil der Meldungen dieser 897 Verdachtsflächen erfolgte im Jahr 1990 durch die Bekanntgabe der im Bundesland Oberösterreich bereits selbst erhobenen 709 Verdachtsflächen, die meinem Ressort übermittelt wurden. Im Anschluß daran wurden die übrigen, jetzt im Verdachtsflächenkataster registrierten Verdachtsflächen vom Bundesland Oberösterreich gemäß § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz 1989 sukzessive bekanntgegeben.

Die für die meisten dieser Verdachtsflächen zur Bewertung des Gefährdungspotentials noch fehlenden Informationen werden vom Land Oberösterreich, nach Vorliegen entsprechender Unterlagen, nachgereicht.

